

Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf der Grundlage der §§ 31 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) am 08. August 2000 nachfolgende Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Humboldt-Universität zu Berlin erlassen.¹

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des UNICert-Beirates im Arbeitskreis der Sprachenzentren, Sprachlehrinstitute und Fremdspracheninstitute (AKS) deutscher Universitäten und Hochschulen wird an der Humboldt-Universität zu Berlin als Ergänzung zu oder im Rahmen von vorhandenen Studiengängen der verschiedenen Fakultäten in den Sprachen **Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch und Italienisch** eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden kann.

(2) Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung, die der Notwendigkeit internationaler wissenschaftlicher Kommunikation und Kooperation angesichts der fortschreitenden europäischen Integration verpflichtet ist, wird getragen von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum. Nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung wird die Ausbildung in den genannten Sprachen auf einer oder mehreren von vier Fertigungsstufen angeboten.

(3) Jede der vier Fertigungsstufen erfordert eine Ausbildung von je 8 bis 12 SWS. Sie haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, die in den Abschlüssen der einzelnen Stufen durch entsprechende Zertifikate dokumentiert werden. Dabei wird der Abschluss auf den Stufen I und II durch Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen vergeben, während die Abschlüsse der Stufen III und IV nur über eine Prüfung erreicht werden können. Im Ausnahmefall (Quereinsteiger, § 3, Absatz (3)) kann der Abschluss der Stufen I und II auch durch eine entsprechende Prüfung erreicht werden.

(4) Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(5) Mit Ausnahme der Stufe I sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung entsprechend den Gegebenheiten des Sprachenzentrums auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsschwerpunkte (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Medizin/ Zahnmedizin, Informatik, Agrarwissenschaft, Naturwissenschaften, Human- bzw. Geisteswissenschaften) möglich.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuss verantwortlich, der von einem oder einer Vorsitzenden geleitet wird. Dem Ausschuss gehören darüber hinaus jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der vier Abteilungen des Sprachenzentrums sowie ein Student oder eine Studentin als Mitglied an (Gesamtzahl: 6). Der oder die Vorsitzende und die Mitglieder werden vom Direktorium des Sprachenzentrums bestellt.

(2) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel zwei Jahre, die des Studenten oder der Studentin ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen (Prüfungskommissionen), die die anstehenden Prüfungen (einschließlich der Korrektur und Zweitkorrektur der Klausurarbeiten) abnehmen, auf Vorschlag der Leiter oder Leiterinnen der entsprechenden Abteilungen des Sprachenzentrums.

¹ Diese Ordnung wurde am 17. Oktober 2000 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(4) Zum Prüfer oder zur Prüferin können Lehrkräfte bzw. Lehrbeauftragte bestellt werden, die am Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin tätig sind.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Prüfung müssen Kandidaten oder Kandidatinnen folgende Voraussetzungen erfüllen:

(1) Sie müssen Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(2) Nebenhörer oder Nebenhörerinnen können im Rahmen der belegten Lehrveranstaltungen mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin an Prüfungen teilnehmen. Ein Prüfungsanspruch besteht jedoch nicht.

(3) Gasthörer oder Gasthörerinnen können Nachweise in den von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen erwerben, die auch über dabei erbrachte Leistungen Auskunft geben. Daraus muss hervorgehen, dass sie im Rahmen der Gasthörerschaft erbracht wurden. Die Anerkennung für ein Studium ist ausgeschlossen. Das Recht auf Prüfungen ist mit dem Gasthörerstatus nicht verbunden.

(4) Prüfungskandidaten oder Prüfungskandidatinnen müssen an den Kursen der jeweiligen UNiCert-Stufe regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben.

(5) In begründeten Fällen (z.B. bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Festlegungen unter Absatz (1) und (3) zulassen. Dabei können bis zu 25 % des erforderlichen Stundennachweises erlassen werden.

§ 4 Meldung und Zulassung

(1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer Prüfung ist durch entsprechende Belege der Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen zur Zulassung gem. § 3 erfüllt sind.

(3) Es ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin schriftlich zu erklären, ob die entsprechende Prüfung schon einmal abgelegt und diese ggf. endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Mitteilung über die Zulassung, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt innerhalb der vom Sprachenzentrum festgelegten und öf-

fentlich bekannt gemachten Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Prüfungen

Für die Prüfungen auf den einzelnen Stufen gelten folgende Anforderungen:

(1) Stufe I

Kumulative Zertifizierung:

Im Rahmen der Ausbildung werden sowohl schriftliche als auch mündliche Sprachfertigkeiten sowie Kenntnisse in Lexik und Grammatik überprüft. Die Zertifizierung erfolgt kumulativ auf der Grundlage von benoteten Belegscheinen, die im Verlauf der Ausbildung für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Stufe I (im Gesamtumfang von 8 bis 12 SWS) ausgestellt werden.

Schriftliche Prüfung (90'):

Lexik- und Grammatiktest, der die für die Ausbildung relevanten Teile des allgemeinsprachlichen Wortschatzes sowie die Grundstrukturen der Grammatik z.B. anhand von Lückentexten überprüft (Klausur: 45')
Nachweis des Hörverstehens eines einfachen Hörtextes aus dem Bereich der Alltagsprache auf der Grundlage zielsprachiger Vorgaben (Darbietungsdauer ca. 5', Klausur 45')

Mündliche Prüfung (15'):

Nachweis der Gesprächskompetenz in standardisierten Situationen des Alltags und des Studiums.

(2) Stufe II

Kumulative Zertifizierung:

Im Rahmen der Ausbildung werden schriftliche und mündliche Sprachfertigkeiten sowie Kenntnisse der allgemein- und fachsprachlichen Lexik und Grammatik, die für die Sprache der Wissenschaft von besonderer Bedeutung sind, überprüft. Die Zertifizierung erfolgt kumulativ auf der Grundlage von benoteten Belegscheinen, die im Verlauf der Ausbildung für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Stufe II (im Gesamtumfang von 8 SWS) ausgestellt werden.

Schriftliche Prüfung (120'):

Abfassung einer Mitteilung, eines Briefes oder eines Berichtes auf der Grundlage zielsprachiger Vorgaben (Zieltextumfang: ca. 200 Wörter, Klausur: 60');
Nachweis des Hörverstehens eines allgemeinsprachlichen oder wissenschaftsbezogenen Textes (Darbietungsdauer: ca. 7'); durch Beantwortung zielsprachiger Fragen (Klausur: 60').

Mündliche Prüfung (30'):

zielsprachige zusammenfassende Wiedergabe des Inhalts eines Lesetextes (ca. 500 Wörter); anschließendes Gespräch

(3) Stufe III

Schriftliche Prüfung (180'):

Nachweis des Verstehens eines allgemeinsprachlichen oder wissenschaftsbezogenen Lesetextes durch zielsprachige Beantwortung von Verständnisfragen (Lesetextumfang: ca. 700 Wörter, Teilklausur: 45') sowie Nachweis des Verstehens durch zielsprachige zusammenfassende Wiedergabe des Inhalts eines allgemeinsprachlichen oder wissenschaftsbezogenen Hörtextes (Darbietungsdauer: ca. 10', Teilklausur: 45').
Vorgabenorientierte Textproduktion zu einem für die Ausbildung relevanten Thema (Zieltextumfang: ca. 400 Wörter, Klausur: 90')

Mündliche Prüfung (40')

Kurzvortrag zu einem für die Ausbildung relevanten Thema
anschließendes freies Gespräch.

(4) Stufe IV

Schriftliche Prüfung (240'):

Verfassen eines Textes mit voranzustellender Gliederung zu einem allgemeinsprachlichen oder wissenschaftsbezogenen Thema (ca. 800 Wörter, Klausur: 120');
Kommentieren eines oder mehrerer allgemeinsprachlicher oder wissenschaftsbezogener Texte (Textmaterial: ca. 900 Wörter, Klausur: 120').

Mündliche Prüfung (60'):

Kommentieren eines anspruchsvollen Hörtextes (Darbietungsdauer: ca. 20');
anschließendes freies Gespräch

(5) Die mündlichen Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 3 Kandidaten oder Kandidatinnen) durchgeführt werden.

(6) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

1,0; 1,3 = sehr gut

eine hervorragende Leistung

1,7; 2,0; 2,3 = gut

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

§ 7 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Prüfung auf der jeweiligen Stufe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilnoten und durch Rundung entsprechend der Notenskala. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei Noten (1,5; 2,5; 3,5), wird auf die jeweils bessere Note gerundet. Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Gesamtnote regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Die Prüfung insgesamt gilt als nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(3) Die Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote sind den Prüfungsteilnehmern oder den Prüfungsteilnehmerinnen unverzüglich nach der letzten Teilprüfung bekannt zu geben.

(4) Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt. Das Benachrichtigungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung zum nächsten Termin ablegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört, kann durch den jeweiligen Prüfer oder durch die Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal innerhalb eines Semesters, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Bestandene Prüfungsteile können durch den Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet werden. Durch den Prüfungsausschuss wird sichergestellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag möglich. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Einsichtnahme und Einwendungen

(1) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann der Kandidat oder die Kandidatin nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihm oder ihr auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Einwendungen sind beim Prüfungsausschuss des Sprachenzentrums zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den Prüfern oder Prüferinnen zu, gegen deren Bewertung die Einwendungen gerichtet sind. Nach Anhörung der Prüfer oder Prüferinnen entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen.

§ 12 Zertifikate

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein UNICert[®]-Zertifikat der jeweiligen Fertigungsstufe durch das Sprachenzentrum der Humboldt-Universität zu Berlin ausgestellt.

(2) Die Zertifikate enthalten Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Fertigungsstufe einschließlich einer Beschreibung des jeweiligen Anforderungsniveaus, ggf. die gewählte Wissenschaftsorientierung, die Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote.

(3) Zertifikate werden durch ein Mitglied der Leitung des Sprachenzentrums sowie durch ein Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 13 Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für Studierende, die die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung ab dem Sommersemester 2001 aufnehmen.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die am 25. September 1997 vom Akademischen Senat erlassene Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICERT an der Humboldt-Universität zu Berlin in den Sprachen **Englisch, Russisch, Französisch, Spanisch und Italienisch** (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 30/1997) außer Kraft.